

Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2022

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 22. März 2022 (Brem.GBl. S. 154), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. April 2022 (Brem.GBl. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Testpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Personen, die einen der folgenden Nachweise vorlegen:
 1. einen Impfnachweis im Sinne des § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder
 2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Einer Person, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 labordiagnostisch bestätigt wurde (infizierte Person), wird ab der Kenntnis der labordiagnostischen Bestätigung einer Infizierung untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen (Isolierung). Es ist ihr in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Die Pflicht zur Isolierung endet, wenn
 1. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlagen, frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Tag der Probenahme, die der Testung nach Satz 1 zugrunde liegt, oder

2. zu keinem Zeitpunkt typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 vorlagen, fünf Tage nach dem Tag der Probenahme, die der Testung nach Satz 1 zugrunde liegt.

Personen, deren Pflicht zur Isolierung nach Satz 1 endet, wird dringend empfohlen, an fünf Tagen nach dem Ende der Pflicht zur Isolierung täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen und sich bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses weiter zu isolieren.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für eine Person, der vom Gesundheitsamt, von der die Testung vornehmenden Person oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass ein bei ihr durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführter Antigentest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest) ein positives Ergebnis aufweist, gilt die Pflicht zur Isolierung nach Absatz 1 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Erste Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung)

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Erste Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung) vom 26. April 2022 wurde die Testpflicht auf das Coronavirus an Schulen aufgehoben. Es wurde allerdings beibehalten, dass Schülerinnen und Schüler in Einrichtungen oder in Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 11 und § 36 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 des Infektionsschutzgesetzes oder in Justizvollzugsanstalten, Abschiebehafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrischen Krankenhäusern, kein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus nachweisen müssen, da davon ausgegangen worden ist, dass sie ohnehin regelmäßig einem Coronatest unterzogen werden. Da diese Testpflicht in Schulen jedoch aufgehoben worden ist, die Personen in den oben genannten Einrichtungen und Unternehmen gleichwohl als besonders vulnerabel gelten, ist hier auch für Schülerinnen und Schüler eine Testpflicht einzuführen.

Zu Nummer 2

In § 3 Absatz 1 und 3 sollen die Regelungen zur Isolation bei nachgewiesener Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Empfehlungen des RKI angepasst werden. Dazu sollen insbesondere die Vorgaben, dass die Isolation ohne

Nachweis eines negativen Testergebnisses zehn Tage dauert, entfallen. Künftig soll grundsätzlich eine einheitliche Isolationsdauer von fünf Tagen gelten, die ohne Erbringung eines negativen Testergebnisses endet. Nur bei Vorliegen von typischen Symptomen der COVID-19-Erkrankung soll die Isolation erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptomatik enden. Zudem wird eine dringende Empfehlung in die Vorschrift aufgenommen, sich nach Ende der Isolation für weitere fünf Tage zu testen oder testen zu lassen und sich bei einem positiven Testergebnis weiterhin zu isolieren.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.